

Satzung

des Fördervereins Gegen das Vergessen - Spurensuche im Kreis Pinneberg und Umgebung 1933-1945 e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gegen das Vergessen - Spurensuche im Kreis Pinneberg und Umgebung 1933-1945 e.V.“ Er ist rechtsfähig mit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Uetersen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten und deren Finanzierung, die geeignet sind die Erinnerung an die Zeit des Nationalsozialismus mahnend wach zu halten und den Ursachen und Erscheinungsformen der NS-Herrschaft nachzuspüren sowie die Erfahrungen aus der Geschichte des Nationalsozialismus in die Gegenwart umzusetzen mit dem Ziel, die Leitbilder Menschenwürde, Toleranz und Zivilcourage zu füllen und insbesondere auch für Jugendliche erfahrbar zu machen.
- (3) Der Satzungszweck des Vereins erfüllt sich durch die Organisation, Koordination, Durchführung und Finanzierung von Veranstaltungen, Publikationen und künstlerischen Aktivitäten, die der Aufarbeitung der lokalen und regionalen Zeit des Nationalsozialismus mit deren Vor- und Nachgeschichte dienen. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche, finanzielle, personelle und sächliche Unterstützung der Projekte
 - „Orte der Erinnerung – ein Webseitenprojekt über die NS-Geschichte im Kreis Pinneberg und Umgebung“,
 - die lokale Umsetzung der „Stolpersteine Gegen das Vergessen“, eine Aktion des Kölner Künstlers Gunter Demnig,
 - Initiierung von Workshops mit Schulen und Jugendgruppen,
 - lokal- und regionalgeschichtliche Vorträge, Stadtrundgänge und Bildungsveranstaltungen,
 - Konzeption, Erstellung und Errichtung von Gedenk- und Hinweistafeln.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeit des Vereins bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Vorstand erstellt zum Ablauf des Geschäftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Jedes Jahr ist eine Kassenrevision vorzunehmen.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann Berufung wie beim Ausschluss aus dem Verein eingelegt werden. Diese Bestimmungen gelten entsprechend.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit Aushändigung eines Satzungsexemplares ist die Beitragsforderung fällig, die grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren mindestens halbjährlich erhoben wird.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tode eines Mitglieds,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Eine Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich bei dem Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet eine binnen zwei Monaten nach Eingang einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer
 - (c) dem Schatzmeister
- (2) Es können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende/Schriftführer und der Schatzmeister. Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder fordern.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - (a) Förderung des Vereinszwecks
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (e) Erstattung des Jahresberichts und des Kassenberichts in der ersten Sitzung des Vereins nach Beginn eines neuen Kalenderjahres
 - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 - Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens acht Tagen ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Veranstaltung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren schriftlich erklären.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
 - (c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftspläne,
 - (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - (g) Beschlussfassung über eine Berufung gegen einen Ablehnungsbeschluss (§ 5 Abs. 2) oder einen Ausschließungsbeschluss (§ 6 Abs. 3) des Vorstandes.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 11 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Mitglieder können bis zu drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform Vorschläge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Darüber, ob diese Ergänzung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung behandelt werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Später gestellte Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19.04.2012 errichtet.

gez. Unterschriften

Die Satzung wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 01.11.2022 geändert.